

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, LGBl.Nr. 67, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 33/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus oder wird er in den Ruhestand versetzt, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. Versetzung in den Ruhestand auszuführen.“

(3) Zahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.“

2. § 10 Abs. 2 Z 4 lit. d lautet :

„d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d VBG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, des Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia VBG, oder in einem Ausbildungsverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft als Lehrling,“

3. Im § 10 Abs. 8 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „oder“ sowie folgende Z 3 angefügt:

„3. nach dem 1. Juni 2002 bei einer vergleichbaren Einrichtung der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) zurückgelegt worden sind.“

4. Im § 12a Abs. 2, im § 34 Abs. 8 und im § 45 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „ein Dreißigstel“ durch die Wortfolge „der verhältnismäßige Teil“ ersetzt.

5. § 12d entfällt.

6. Im § 25 wird jeweils der Ausdruck „gezahlt“ durch den Ausdruck „gewährt“ ersetzt.

7. Im § 33 Abs. 3 wird der Ausdruck „Nebengebührengesetzes“ durch den Ausdruck „3. Hauptstückes des Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 (LBPG 2002), LGBl.Nr. 103,“ ersetzt.

8. Im § 35 Abs. 2 wird das Zitat „§ 62e Abs. 11 und 12 des Pensionsgesetzes 1965“ durch das Zitat „§ 100 LBPG 2002“ ersetzt.

9. Nach § 40 wird folgender § 40a samt Überschrift eingefügt:

**„§ 40a
Gewährung außerordentlicher Zulagen**

(1) Beamten können persönliche für den Ruhegenuss anrechenbare außerordentliche Zulagen gewährt werden.

(2) Außerordentliche Zulagen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur insoweit gewährt werden, als dies zur Beseitigung von Härten angemessen ist; die Gewährung kann, wenn die Umstände, unter denen sie erfolgte, sich ändern, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.“

10. Die Tabelle im § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.056,1	1.102,5	1.149,1	1.288,7	1.609,2
2	1.069,0	1.123,6	1.177,0	1.323,5	-
3	1.081,9	1.144,5	1.204,8	1.358,5	-
4	1.094,6	1.165,5	1.232,9	1.393,2	-
5	1.107,3	1.186,5	1.260,8	1.428,3	-
6	1.120,0	1.207,2	1.288,7	1.465,6	-
7	1.133,0	1.228,2	1.316,5	1.504,1	-
8	1.145,7	1.249,1	1.344,4	-	-
9	1.158,5	1.270,1	1.372,2	-	-
10	1.171,4	1.291,0	1.400,2	-	-
11	1.184,1	1.312,0	1.428,3	-	-
12	1.197,0	1.332,8	1.458,2	-	-
13	1.209,5	1.353,6	-	-	-
14	1.222,5	1.374,6	-	-	-
15	1.235,3	1.395,8	-	-	-
16	1.248,2	1.416,7	-	-	-
17	1.260,8	1.475,1	-	-	-
18	1.273,7	-	-	-	-

11. Die Tabelle im § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.149,1	1.126,0	1.102,5	1.079,3	1.056,1
2	1.177,0	1.149,1	1.123,6	1.095,9	1.069,0
3	1.204,8	1.172,4	1.144,5	1.112,0	1.081,9
4	1.232,9	1.195,7	1.165,5	1.128,2	1.094,6
5	1.260,8	1.219,0	1.186,5	1.144,5	1.107,3
6	1.288,7	1.242,3	1.207,2	1.160,7	1.120,0

7	1.316,5	1.265,3	1.228,2	1.177,0	1.133,0
8	1.344,4	1.288,7	1.249,1	1.193,4	1.145,7
9	1.372,2	1.312,0	1.270,1	1.209,5	1.158,5
10	1.400,2	1.335,1	1.291,0	1.225,9	1.171,4
11	1.428,3	1.358,5	1.312,0	1.242,3	1.184,1
12	1.458,2	1.381,7	1.332,8	1.258,5	1.197,0
13	1.488,6	1.405,1	1.353,6	1.274,9	1.209,5
14	1.520,5	1.428,3	1.374,6	1.291,0	1.222,5
15	-	1.453,1	1.395,8	1.307,4	1.235,3
16	-	1.478,5	1.416,7	1.323,5	1.248,2
17	-	1.528,5	1.475,1	1.339,9	1.260,8
18	-	-	-	1.356,2	1.273,7

12. Die Tabelle im § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	2.282,3	2.770,6	3.724,5	5.287,2
2	-	1.943,5	2.349,9	2.859,2	3.919,2	5.580,6
3	1.537,9	2.011,4	2.417,3	2.947,5	4.113,5	5.874,0
4	1.604,8	2.078,7	2.506,0	3.141,8	4.406,9	6.167,8
5	1.672,5	2.146,6	2.594,4	3.336,1	4.700,1	6.461,2
6	1.740,2	2.214,4	2.682,4	3.530,6	4.993,5	6.754,4
7	1.808,0	2.282,3	2.770,6	3.724,5	5.287,2	-
8	1.876,0	2.349,9	2.859,2	3.919,2	5.580,6	-
9	1.943,5	2.417,3	2.947,5	4.113,5	-	-

13. Im § 43 werden der Betrag „127,8 Euro“ durch den Betrag „130,3 Euro“ und der Betrag „160,9 Euro“ durch den Betrag „165,5 Euro“ ersetzt.

14. Im § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „44,1 Euro“ durch den Betrag „45,0 Euro“,
- b) in Z 2 der Betrag „115,6 Euro“ durch den Betrag „117,9 Euro“,
- c) in Z 3 der Betrag „138,7 Euro“ durch den Betrag „141,4 Euro“.

15. Im § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „172,4 Euro“ durch den Betrag „175,8 Euro“,
- b) in Z 2 der Betrag „221,9 Euro“ durch den Betrag „226,2 Euro“,
- c) in Z 3 der Betrag „271,0 Euro“ durch den Betrag „276,3 Euro“.

16. Die Tabelle im § 52a erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Euro				
1	1.253,8	1.383,9	1.503,4	1.607,6	-
2	1.273,6	1.408,2	1.548,7	1.656,4	1.800,2

3	1.293,0	1.432,5	1.593,6	1.705,5	1.863,0
4	1.312,8	1.457,6	1.639,8	1.754,2	1.925,2
5	1.332,4	1.484,2	1.685,1	1.803,0	2.015,7
6	1.363,3	1.555,2	1.777,4	1.901,3	2.167,5
7	1.411,1	1.628,0	1.872,9	2.020,3	2.319,8
8	1.460,9	1.702,2	1.968,0	2.139,5	2.472,0
9	1.514,2	1.776,1	2.078,1	2.277,5	2.623,9
10	1.569,9	1.849,7	2.188,2	2.415,2	2.775,8
11	1.626,6	1.923,6	2.298,4	2.553,0	2.927,9
12	1.683,5	2.025,7	2.408,1	2.691,0	3.080,0
13	1.740,1	2.127,3	2.518,9	2.828,6	3.232,1
14	1.797,0	2.229,4	2.628,6	2.966,7	3.384,1
15	1.876,0	2.331,1	2.738,8	3.104,4	3.536,3
16	1.954,6	2.421,9	2.835,5	3.227,0	3.688,3
17	2.033,6	2.516,1	2.937,0	3.354,9	3.841,1
18	-	-	-	-	4.052,2

17. § 52b lautet:

„Abweichend von § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage

1. für Leiter der Verwendungsgruppe L1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	631,5	675,1	716,7
II	568,4	608,1	645,0
III	505,0	540,5	573,3
IV	441,6	472,5	502,1
V	378,9	404,7	429,8

2. für Leiter der Verwendungsgruppe L2a2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	463,2	495,0	525,5
II	431,5	461,6	489,7
III	355,0	380,3	403,0
IV	316,1	338,3	359,6
V	212,6	227,0	240,9
VI	177,2	189,2	200,9

3. für Leiter der Verwendungsgruppe L2a1 und L2b1

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	224,7	245,4	264,4
II	189,5	205,7	219,6
III	158,2	171,1	182,6
IV	132,0	143,4	152,0
V	95,1	102,6	109,4

18. Im § 52c wird der Betrag „69,2 Euro“ durch den Betrag „70,5 Euro“ ersetzt.

19. § 53 Abs. 5 lautet:

„(5) Auszahlungsbeträge oder ihre einzelnen Bestandteile sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.“

20. Im § 113 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten gemäß § 10 Abs. 8 Z 3 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind und die nun auf Grund der angeführten Bestimmung zur Gänze zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungstichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind weiters bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Beamte, zuständig ist in diesem Fall jene Dienstbehörde, die zuletzt für sie zuständig war. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem vom ersten oder zweiten Satz erfassten Beamten oder ehemaligen Beamten zusteht. Rechtswirksam sind Anträge, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2004 gestellt werden. Eine Verbesserung des Vorrückungstichtages wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Juni 2002 wirksam.“

21. Im § 113 Abs. 6 wird das Zitat „nach den Abs. 2 bis 5“ durch das Zitat „nach den Abs. 2 bis 5a“ ersetzt.

22. Im § 113 Abs. 8 wird am Ende der Z 2 ein Beistrich eingefügt und folgende Z 3 angefügt:

„3. des Abs. 5a für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. Juli 2004“

23. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2003,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2002,
4. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2003,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
6. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2001,
7. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003,
8. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2003,
9. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2003,
11. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2002,
12. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
13. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002,
14. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2002,
15. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2002,
16. Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
17. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
18. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
19. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2002,
20. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2002,
21. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,
22. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
23. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002,
24. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 130/2003,
25. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl.Nr. 651/1989, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung,

26. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,
27. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 194/1999, und die Kundmachung BGBl. I Nr. 35/2002
28. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2003,
29. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003.“

24. Der Wortlaut des § 124 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt;

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. XXX/2004 treten in Kraft:

1. § 10 Abs. 2 Z 4 lit. d, § 10 Abs. 8, § 25, § 33 Abs. 3, § 35 Abs. 2, § 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 52a, § 52b und § 52c mit 1. Jänner 2004,
2. § 40a und der Entfall des § 12d mit 1. Juli 2004,
3. § 7 Abs. 2 und 3, § 12a Abs. 2, § 34 Abs. 8, § 45 Abs. 4 und § 53 Abs. 5 mit 1. Jänner 2005.

(3) Ab 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz vom 26. Februar 1920, StGBI.Nr. 94, auf Landesbeamte nicht mehr anzuwenden. Nach diesem Bundesgesetz in der Fassung des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl.Nr. 48, gewährte Leistungen gelten ab 1. Juli 2004 als Leistungen gemäß § 40a LBBG 2001 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. XXX/2004.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endete am 31. Dezember 2003. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Die legistische Anpassung an die Software SAP R3/HR im Bereich der Bundes- und Landeslehrerbesoldung lässt eine verwaltungswirtschaftlich nicht wünschenswerte Auseinanderentwicklung zwischen der Bezugsverrechnung der Landesbediensteten und jener der Landeslehrer befürchten.
3. Das Abkommen zwischen der EU (ihren Mitgliedstaaten) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BGBl.Nr. 71/2003, ist mit 1. Juni 2002 in Kraft getreten und sieht eine weitgehende Gleichstellung der jeweiligen Staatsangehörigen hinsichtlich Freizügigkeit und Diplomanerkennung vor.
4. Das Landesbeamtengesetz 1985, LGBl.Nr. 48, das u.a. das Bundesgesetz vom 26.2.1920, StGBI.Nr. 94, betreffend die Gewährung von „Gnadengaben“ an Bundesbedienstete als auf die Landesbeamten für sinngemäß anwendbar erklärt, soll demnächst als Akt der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Ziel:

1. Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Inflationsrate im Jahre 2004 und des Wirtschaftswachstums 2003 sowie der durchschnittlichen Jahresinflationsrate 2003.
2. Gleiche gesetzliche Rundungs- und Aliquotierungsregeln im Rahmen der Landes- und der Landeslehrerbesoldung zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Programmieraufwandes.
3. Umsetzung des Abkommens zwischen der EU (ihren Mitgliedstaaten) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BGBl. I Nr. 71/2003.
4. Beibehaltung der Möglichkeit von Gnadengaben im Landes- und Gemeindedienst.

Inhalt:

1. Erhöhung der Gehälter und Monatsentgelte sowie der Zulagen (außer Kinderzulage) der Landesbeamten und Landesvertragsbediensteten mit 1. Jänner 2004 um 1,95 %.
2. Anpassung von die Landesbesoldung betreffenden Regelungen an die softwarebedingten Änderungen im Landeslehrerbesoldungsrecht.
3. Gleichstellung von Vordienstzeiten in der Schweiz ab Geltung des Abkommens (1. Juni 2002).

4. Schaffung einer Härteausgleichsregelung, die der bisherigen Gnadengabenregelung im Landesbeamtengesetz 1985 entspricht.

Alternativen:

- 1., 3. Keine
2. Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes, was zu Mehrkosten im Rahmen der Bezugsverrechnung führen würde.
4. Ersatzlose Aufhebung der Gnadengabenregelung im Landesbeamtengesetz 1985.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorliegende Novelle betrifft bestehende Dienstverhältnisse zum Dienstgeber Land und hat als solche keine Außenwirkung.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Siehe die finanziellen Erläuterungen im Allgemeinen Teil.
2. bis 4. Keine.

EU-Konformität:

1. Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit.
2. bis 4. EU-Konformität gegeben.

Erläuterungen
zum Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen
Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

1. Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst über die Besoldungsregelung der Bundesbediensteten und der Landeslehrer brachten am 18. November 2003 folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2004 werden die Gehälter der Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind – mit Ausnahme der Kinderzulage – um 1,85 % erhöht.

Die Gehälter der Landes- und Gemeindebeamten sowie die Monatsentgelte der Landes- und Gemeindevertragsbediensteten liegen derzeit zum Teil unter jenen vergleichbarer Bundesbediensteter. Um diese Gehalts- und Entgelt differenzen auszugleichen, sollen die Gehälter der Landes- und Gemeindebeamten sowie die Monatsentgelte der Landes- und Gemeindevertragsbediensteten um 1,95 % erhöht werden. Dieser Erhöhungsprozentsatz entspricht somit dem um einen Zehntelprozentpunkt erhöhten Erhöhungsprozentsatz im Bundesbediensteten- und Landeslehrerbereich.

2. Anpassung von bezugsverrechnungsrelevanten Regelungen in den Besoldungsvorschriften an die Änderungen im Landeslehrerbesoldungsrecht zur Vermeidung eines unnötigen Vollzugsaufwandes.
3. Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtung zur Gleichbehandlung von in der Schweiz zurückgelegten Vordienstzeiten mit Vordienstzeiten, die in einem EWR-Mitgliedstaat zurückgelegt wurden.
4. Berücksichtigung des mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 130, für den Bundesdienst eingeführten Verwaltungspraktikums (anstelle der bisherigen Eignungsausbildung) bei der Vordienstzeitenanrechnung.
5. Schaffung einer Rechtsgrundlage im LBBG 2001 für die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen an Landesbeamte und deren Hinterbliebene in besonderen Härtefällen.
6. Aktualisierung der Fassung der im LBBG 2001 zitierten Fremdnormen.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamte:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf

die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen:

1. Finanzielle Auswirkungen für das Land Burgenland:
Bezugserhöhung für Beamte und Vertragsbedienstete ab 1. Jänner 2004:
Voraussichtliche jährliche Mehrbelastung
 - Hoheitsverwaltung und Betriebe ca. 1,6 Millionen Euro
 - Krankenanstalten ca. 1,4 Millionen Euro
2. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden des Burgenlandes:
Bezugserhöhung für Beamte und Vertragsbedienstete ab 1. Jänner 2004:
Voraussichtliche jährliche Mehrbelastung insgesamt ca. 1,8 Millionen Euro.
3. Finanzielle Auswirkungen auf den Bund und andere Länder:
Keine.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 und 16 (§ 7 Abs. 2 und 3, § 53 Abs. 5 LBBG 2001):

Nach der geltenden Rechtslage sind im Rahmen der Bezugsverrechnung Beträge auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden („kaufmännische Rundung“). Gleiches galt bisher nach Bundesrecht für die Bezugsverrechnung der ca. 2500 Landeslehrer, die ebenfalls vom Amt der Landesregierung wahrgenommen wird.

Der Bund änderte nunmehr mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 130, die Rundungsvorschriften für die Bundesbediensteten und für die Landeslehrer mit Wirksamkeit vom 1.1.2005 dahingehend, dass Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden sind. In den Erläuterungen zur Vorlage der Bundesregierung wird diese legislative Maßnahme wie folgt begründet:

„Bisher konnte in der Bundesbesoldung nur eine Kommastelle abgebildet werden. Die Standardsoftware SAP R3/HR arbeitet bei Berechnungen mit vielen Nachkommastellen, kann Berechnungsergebnisse jedoch ausschließlich mit zwei Nachkommastellen darstellen. Die Ergebnisse werden kaufmännisch auf volle Centbeträge gerundet. Das heißt, dass die dritte Stelle nach dem Komma zum Auf- oder Abrunden heranzuziehen ist. 1, 2, 3 und 4 werden ab-, 5, 6, 7, 8, 9 werden aufgerundet.“

Auch im burgenländischen Landesdienst ist langfristig der Umstieg auf die SAP-Software geplant. Trotz Fehlens konkreter Einführungsschritte und –termine sollte die Anpassung des Besoldungsrechts an die neue Bundesregelung und damit an die SAP-Software ebenfalls mit 1.1.2005 erfolgen, da die neuen Bundesvorschriften auch für Landeslehrer gelten und unterschiedliche Bezugsabrechnungsbestimmungen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen würden.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 2 Z 4 lit. d LBBG 2001):

Das Verwaltungspraktikum des Bundes wird hinsichtlich der Ermittlung des Vorrückungstichtages wegen seines Ausbildungscharakters einem Unterrichtspraktikum, einer Gerichtspraxis sowie den übrigen im § 10 Abs. 2 Z 4 LBBG 2001 genannten Zeiten gleichgesetzt.

Zu Z 3, 16 bis 18 (§ 10 Abs. 8, § 113 Abs. 5a, 6 und 8 LBBG 2001):

Da am 1. Juni 2002 das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133, in Kraft getreten ist, sind ab diesem Zeitpunkt Schweizer Staatsangehörige den Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten gleichzustellen – auch bzgl. der Vordienstzeiten.

Zu Z 4 (§ 12a Abs. 2, § 34 Abs. 8 und § 45 Abs. 4 LBBG 2001):

Siehe die Erläuterungen zu Z 1 und folgende Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend eine 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 130.

„Die so genannte 30stel-Regelung ist zu einer Zeit geschaffen worden, als tageweise Berechnungen mangels EDV-Unterstützung noch händisch durchgeführt werden mussten. Durch sie konnte die mühevollere Berechnung von Zeiträumen in der Vergangenheit durch die Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter unterbleiben.

Zeitgemäße EDV-Software hingegen rechnet in Kalendertagen. Die 30stel-Regelung entspricht nicht den Logiken dieser Systeme, sodass sie als Zusatzentwicklung realisiert und bei jedem Release-Wechsel nachgezogen werden muss. Durch die vorgeschlagene Regelung soll die Berechnung des Entfalles der Bezüge, für den Fall, dass kein ganzer Monat betroffen ist, in Zukunft nach Kalendertagen erfolgen.“

Zu Z 5 (§ 12d LBBG 2001):

Anpassung an den Entfall der §§ 161a bis 161c LBDG 1997 durch den gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 5. Novelle zum LBDG 1997.

Zu Z 6 (§ 25 LBBG 2001):

Hierdurch soll klargestellt werden, dass Belohnungen nicht nur in Geld ausbezahlt werden müssen.

Zu Z 7 und 8 (§ 33 Abs. 3 und § 35 Abs. 2 LBBG 2001):

Zitatanpassungen.

Zu Z 9 (§ 40a LBBG 2001):

§ 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1920, StGBI.Nr. 94, sieht u.a. die Gewährung von persönlichen für den Ruhegenuss anrechenbaren Zulagen an aktive Staatsangestellte durch den Bundespräsidenten vor. Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl.Nr. 48, ist dieses Bundesgesetz (siehe § 25 Abs. 1 ÜG 1920) sinngemäß auf die Landesbeamten anzuwenden. Die dem Bundespräsidenten eingeräumten Befugnisse stehen hinsichtlich der Landesbeamten der Landesregierung zu.

Durch das Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, das Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 und das Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 wurden große Teile des Landesbeamtengesetzes 1985 aufgehoben und das Dienstrecht i.w.S. der Landesbeamten neu kodifiziert. Mit der Erlassung eines Mutterschutzgesetzes und eines Väterkarenzgesetzes für Landesbedienstete soll das Landesbeamtengesetz 1985 zur Gänze entfallen.

Das Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 enthält derzeit im Wesentlichen solche Regelungen, die für die Bundesbeamten im Gehaltsgesetz 1956 und in der Reisegebührenvorschrift 1955 getroffen werden. Aus systematischen Gründen erscheint es zweckmäßig, die geltende Gnadengabenregelung in das LBBG 2001 und – soweit sie sich auf Beamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene bezieht – in das LBPG 2002 einzubauen. Inhaltlich entspricht die vorgeschlagene Bestimmung der Härteausgleichsregelung für Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 108 LDG 1984, § 117 LLDG 1985).

Zu Z 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 52a, § 52b und § 52c LBBG 2001):

Es erfolgt eine Anhebung der Gehälter der Beamten und der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen – mit Ausnahme der Kinderzulage – zum 1. Jänner 2004 um 1,95 %.

Zu Z 23 (§ 122 Abs. 4 LBBG 2001):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Besoldungsgesetz 2001 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 24 (§ 124 Abs. 2 LBBG 2001):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.